

Geschäftsordnung zur Satzung vom 04.05.2014



Stand: 04. Mai 2014

Schützenverein St. Arnold e.V.

A. Sinn und Zweck

Neben der Satzung wird eine Geschäftsordnung festgelegt. In dieser werden wesentliche Bestandteile des Vereinsleben, der Vereinsarbeit sowie der Satzung erläutert und festgeschrieben.

Die Geschäftsordnung kann, soweit sie sich auf die Satzung bezieht, nur durch Mitgliederversammlungsbeschluss geändert werden. Alle übrigen Punkte können durch protokollierte Vorstandsbeschlüsse ergänzt oder geändert werden. Der Vorstand ist verpflichtet, die Geschäftsordnung zu beachten und diese bei Bedarf zu aktualisieren.

B. Erläuterungen zur Satzung

Der Schützenverein St. Arnold e.V. ist Mitglied der Vereinigten Schützengesellschaft Neuenkirchen.

zu § 3 der Satzung:

In der Zeit von der Generalversammlung bis zum Karnevalsfest sowie von der Jahreshauptversammlung bis zum Schützenfest werden Aufnahmeanträge nicht berücksichtigt. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält in der Generalversammlung bzw. Jahreshauptversammlung eine Mitgliedskarte, ein Vereinsabzeichen und eine Hutnadel sowie die Satzung und Geschäftsordnung.

Der fällige Betrag für die Aufnahme wird per Lastschriftinzug vom Konto des Neumitglieds eingezogen. Die Unterlagen und Abzeichen zur Mitgliedschaft sind im Verhinderungsfall beim Geschäftsführer abzuholen.

zu § 5 der Satzung:

Die Aufnahmegebühr ist auf 30,00 € festgesetzt.

Für Mitgliedsausweis, Vereinsnadel und Hutplakette sind kostendeckende Zahlungen zu entrichten, die sich in der Aufnahmegebühr wiederfinden.

Neben dem Jahresbeitrag ist ein Beitrag in den Sozialfonds zu entrichten.

Der Jahresbeitrag beträgt zur Zeit € 27,-.

Zum Jahresbeitrag wird ferner ein Festzuschuss in Höhe von 3,00 € von jedem Mitglied erhoben, hierzu gehören auch die Ehrenmitglieder.

Dieser Zuschuss dient der Gestaltung des nächsten Schützenfestes und wird zum Wohl aller Vereinsmitglieder in seiner Gesamtheit für vereinsinterne Veranstaltungen beim Schützenfest ausgegeben.

Der Beitrag ist bis zum 15. Januar jeden Jahres zu entrichten und wird mittels Lastschriftinzug über das SEPA Online Verfahren mit der entsprechenden Bank durchgeführt.

Im Todesfall eines Vereinsmitgliedes erhalten die Hinterbliebenen aus dem Sozialfonds ein Sterbegeld von zur Zeit 130,00 €, wenn eine beitragszahlende Mitgliedschaft von mindestens 5 Jahren besteht. Zusätzlich zum Sterbegeld wird für einen Kranz ein Betrag in Höhe von ca. 70,00 € und für einen Trompeter ein Betrag von ca. 15,00 € zur Verfügung gestellt. Bei einem Todesfall eines Vereinsmitgliedes mit einer Mitgliedschaft unter 5-Jahren verringert sich das Sterbegeld um 50% und die Hinterbliebenen erhalten ein Sterbegeld von zur Zeit 65,00 €..

Schützenverein St. Arnold e.V.

C. Vereinsveranstaltungen

Karneval	1. Samstag im Februar
Schützenfest	Christi Himmelfahrt
Seniorenachmittag	3. Samstag im Oktober

Während der Teilnahme an Veranstaltungen des Schützenvereins St. Arnold bzw. der Teilnahme an Veranstaltungen im Auftrage des Vereins besteht für alle Mitglieder und für die Mitglieder der Tanzgarden eine Haftpflichtversicherung.

Das Vereinsabzeichen ist zu allen Veranstaltungen zu tragen. Missbrauch kann mit Ausschluss geahndet werden.

Soweit keine Sonderbestimmungen getroffen werden, hat jedes Mitglied an allen Veranstaltungen freien Eintritt für sich und eine Dame. Bei geschlossenen Veranstaltungen können Mitglieder ihre Söhne im Alter zwischen 15 und 18 Jahren sowie ihre ledigen Töchter ab 15 Jahren mitbringen. Bei Veranstaltungen können Freunde dieser Töchter, soweit sie aus Satzungsgründen nicht selbst Mitglied sein können, gegen Kostenbeteiligung vom Mitglied mitgebracht werden.

Bei Jugendlichen wird auf die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes hingewiesen.

D. Kassenführung

Der Schatzmeister ist verpflichtet, jeweils zur Generalversammlung einen Kassenabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.

Dieser muss von den Kassenprüfern geprüft sein.

Alle Ausgaben sind grundsätzlich durch Vorstandsbeschluss zu belegen bzw. muss der Anlass aufgrund der Satzung oder Geschäftsordnung vorgegeben sein.

Ohne Vorstandsbeschluss können der 1. Vorsitzende der 1. Geschäftsführer oder der 1. Schatzmeister Ausgaben bis zur Höhe von 250,00 € im Einzelfall veranlassen.

Der 1. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer und der 1. Schatzmeister erhalten für ihre erforderlichen Aufwendungen, für Fahrten, Telefonkosten usw. eine Kostenerstattung von jährlich 55,00 €.

E. Schützenfest

1. Königsschießen

Jeder Teilnehmer am Königsschießen hat Vereinsnadel und Schützenhut zu tragen. Neu aufgenommene Mitglieder vom vergangenen Schützenfest bis zur Jahreshauptversammlung haben nur Anrecht auf einen Schuss, der nach dem Eröffnungsschuss des amtierenden Königs zu erfolgen hat.

Danach erfolgt der erste Durchgang anhand einer in jedem Jahr vom 1. Geschäftsführer in alphabetischer Reihenfolge neu zu erstellenden Schießliste, die mit dem Namen beginnt, der im Alphabet hinter dem Namen des Königs steht.

Mitglieder, die ihren Austritt zum Ende des Geschäftsjahres erklärt haben, sind vom Königsschießen ausgeschlossen.

Schützenverein St. Arnold e.V.

Der 1. Geschäftsführer leitet das Schießen. Das Offizierskorps unterstützt ihn beim organisatorischen Ablauf.

Später eintreffende Bewerber können sich nach dem ersten Durchgang bei der Aufsicht melden und werden im zweiten Durchgang eingereiht. Danach erlischt jeder Anspruch auf Teilnahme. Wer beim Aufruf im zweiten Durchgang nicht erscheint, wird gestrichen und verliert jeden Anspruch auf weitere Teilnahme.

Sollte ein Mitglied König werden, das außerhalb des Ortskerns wohnt, ist der Vorstand berechtigt einen Ort zu bestimmen, an dem der König im kommenden Jahr ausgeholt wird.

Königin und Hofstaat dürfen nicht unter die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes fallen.

Zum Ausholen des Königs und zur Polonäse ist einheitlich eine weiße Hose zu tragen.

2. Kaiserschießen

Das Kaiserschießen wird alle 4 Jahre durchgeführt.

Teilnahmeberechtigt sind alle ehemaligen Könige.

Ausnahme: Der amtierende Kaiser darf nur den Eröffnungsschuss machen.

Im übrigen gilt die Schießordnung des Königsschießen.

3. Krönung

Am Tage des Schießens wird die Krönung im Festzelt oder an der Schützenstange vorgenommen. Die Proklamation soll jeweils vor dem internen Schützenball und der Polonäse öffentlich erfolgen.

4. Polonäse

Fester Bestandteil eines jeden Schützenfestes ist die Polonäse. Sie ist so durchzuführen, dass im Laufe von mehreren Jahren alle Straßen St. Arnold erfasst werden.

Die Emsdettener Straße sollte jedoch nicht überquert werden.

F. Offizierskorps

Die Jahreshauptversammlung wählt das Offizierskorps mit Ausnahme des Oberst.

Am Schützenfest nehmen folgende Offiziere in Uniform teil:

Oberst

Hauptmann

Erster Offizier

2 Damenleutnants

3 Fähnriche

bis zu 4 Adjutanten

Zusatz: Der Oberst hat bei der personellen Besetzung des Offizierskorps darauf zu achten das 8 weitere Offiziere und ein Ersatzoffizier bei der Jahreshauptversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden.